



GEMEINDE ZETZWIL

E-Mail gemeinde@zetzwil.ch

Telefon 062 767 20 20

Telefax 062 767 20 29

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Restaurant: _____

Gesuchsteller (Namen, Adresse): _____

Natel bzw. Tel. Nr.: _____

Datum der Verlängerung: _____

Verlängerung bis (Zeit): _____

Grund der Verlängerung: _____

(Datum, Unterschrift)

Verlängerungsdauer	Ordentliche Gebühr	Gebühr bei nachträglicher Eingabe
1 Stunde	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden	Fr. 50.00	Fr. 100.00
3 Stunden	Fr. 75.00	Fr. 150.00
4 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 200.00

Gemäss § 20 GGV vom 25. März 1998 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden. Betreffend Gebühren wird auf die oben aufgeführte Liste verwiesen.

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 4

Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

Hinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Bewilligung erteilt

Ort / Datum

GEMEINDEKANZLEI ZETZWIL

Verteiler:

- Gesuchsteller (Kopie)
- Regionalpolizei aargauSüd
- Akten Wirtschaftswesen Zetzwil (853.2)